



## **„Geprüfter Meister Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn/ Geprüfte Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn“**

„Die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28.06.2017 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Meister Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn und zur Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn.“

### **§ 1**

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Meister Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn und zur Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Meister Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn und zur Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn und damit die Befähigung:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes handlungsspezifische Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf Änderungen von Methoden und Systemen der Leit- und Sicherungstechnik, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Meisters Leit- und Sicherungstechnik - Eisenbahn/einer Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn wahrnehmen zu können:

1. Durchführen von Instandhaltungs- und Montagemaßnahmen der Leit- und Sicherungstechnik:  
Sicherstellen der Arbeitsvorbereitung, Durchführen und Beaufsichtigen der Montage nach vorgegebenem Planwerk, Erfassen von Bauleistungen, Anfertigen von Bautagesberichten, Mitwirken bei der Abnahme, Verantworten der Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Entstörung sowie deren Dokumentation, Überwachen der Instandhaltung bezüglich der Qualität und der Quantität der Arbeiten, Nutzen von Messtechnik, Mitwirken bei der Qualitätssicherung und der Verbesserung der Technologien,
2. Führen und fördern der Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele, Zuordnen von Aufgaben an die Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach sicherheitsrelevanten und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Abwägung ihrer persönlichen Daten, Qualifikationen und Interessen, Einarbeiten und Anleiten der Mitarbeiter, Fördern der zielorientierten Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, den Führungskräften sowie der betrieblichen Interessensvertretung, Planen des Personalbedarfs und der -entwicklung im Bereich, Gewährleisten der Entwicklung und Qualifizierung der Mitarbeiter und der Auszubildenden, Umsetzen der Qualitätsmanagementziele und Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter,
3. Gewährleisten von Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, Festlegen von Ersatzmaßnahmen im Eisenbahnbetrieb bei Arbeiten an sicherungstechnischen Einrichtungen, Mitwirken bei fahrdienstlichen Ersatzmaßnahmen,
4. Überwachen der Kostenentwicklung bezüg-

lich der Arbeitsleistung, des Materialeinsatzes und der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen,

5. Durchführen der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gegen Gefahren aus den Instandhaltungs- und Montagemaßnahmen sowie Sicherstellen von Maßnahmen gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in Abstimmung mit den zuständigen Personen und Stellen, Durchführen von Maßnahmen des Umweltschutzes in Abstimmung mit den zuständigen Personen, Stellen und Behörden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn/ Geprüfte Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn“.

## **§ 2**

### **Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Meister Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn/zur Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Organisation, Betrieb und Technik,
3. Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Meister Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn/zur Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Organisation, Betrieb und Technik,
2. Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung.

(4) In den Prüfungsteilen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 ist schriftlich in Form von handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben gemäß § 4 und § 5 zu prüfen, im Prüfungs-

teil nach Absatz 3 Nr. 2 ist außerdem mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der Fachrichtung Elektrotechnik zuzuordnendem Ausbildungsberuf oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der Fachrichtung Metall zuzuordnendem Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige Berufspraxis einschließlich der Befähigung zur Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis einschließlich der Befähigung zur Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10 oder
4. eine vierjährige Berufspraxis einschließlich der Befähigung zur Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10.

(2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Meisters Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn/einer Geprüften Meisterin Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn gemäß § 1 Absatz 2 haben.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 4**

### **Prüfungsteil**

#### **„Organisation, Betrieb und Technik“**

(1) Im Prüfungsteil „Organisation, Betrieb und Technik“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Betriebliches Kostenwesen,
4. Anwenden von Methoden der Information,

Kommunikation und Planung,

5. Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten,
6. Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn,
7. Eisenbahnbetrieb,
8. Qualitätsmanagement.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefährdungsbeurteilungen durchführen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Betrieb,
2. Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
3. Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
4. Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
5. Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zu Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen sowie Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen sowie Unternehmensformen darstellen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Hand-

lungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,

2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
4. Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung,
5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen für ein kostenbewusstes Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen zu können. Dazu gehört, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden, organisatorische und personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der Kosten nach vorgegebenen Plandaten,
2. Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets,
3. Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Produktionsverfahren und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
4. Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation,
5. Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung,
6. Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
7. Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende

Planungstechniken einsetzen und angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden,
6. Auswählen und Anwenden von Informations- sowie Kommunikationsformen und -mitteln.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, insbesondere bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen,
2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt,
3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen,
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.

(7) Im Qualifikationsschwerpunkt „Leit- und

Sicherungstechnik – Eisenbahn“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Beachtung der elektrischen Schutzvorschriften und der Regelwerke für die Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn, grundlegende Schaltungen der Elektrotechnik sowie Schaltungen der Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn im Rahmen der Montage und Instandhaltung von Anlagen umsetzen zu können. Dazu gehört, Bauelemente, Baugruppen und Geräte im Hinblick auf ihre Funktion beurteilen und auswählen sowie deren Zusammenwirken erkennen und in erläuternden Skizzen darstellen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Anwenden der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), der elektrischen Schutzvorschriften sowie der Regelungen für die Erstellung und Instandhaltung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn,
2. Durchführen der Instandhaltung der Außen- und Innenanlagen der Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn einschließlich deren Dokumentation,
3. Durchführen von Messungen, deren Dokumentation und Auswertung,
4. Eingrenzen und Feststellen von Störungen und Fehlern sowie Veranlassen von deren Beseitigung,
5. Unterscheiden der Bauformen und Funktionsweisen von Stellwerken einschließlich der Außenanlagen,
6. Beschreiben der Arten und Funktionen von Gleisfreimeldeanlagen und Gleisschaltmitteln,
7. Verstehen der Arten und Wirkungsweise von Streckenblockeinrichtungen,
8. Berücksichtigen der spezifischen Anforderungen der Telekommunikationstechnik bei Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik,
9. Verstehen der Arten und Wirkungsweise von Bahnübergangssicherungsanlagen,
10. Verstehen der Arten und Aufgaben von Zugbeeinflussungsanlagen sowie Prüfen von Streckeneinrichtungen,
11. Beschreiben der prinzipiellen Wirkungsweise von Stromversorgungsanlagen.

(8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Eisenbahnbetrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Grundlagen des Bahnbetriebs zu verstehen und die Grundsätze der Betriebsdurchführung umsetzen zu können. Dazu ge-

hört, die Verfügbarkeit der Leit- und Sicherungstechnik unter Beachtung der betrieblichen und technischen Schnittstellen sicherstellen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Verstehen der Grundlagen des Bahnbetriebs,
2. Berücksichtigen der Grundsätze der Betriebsdurchführung,
3. Anwenden der abweichenden Regeln bei der Durchführung des Bahnbetriebs,
4. Mitwirken bei den betrieblichen Aufgaben bei der Durchführung von Bauarbeiten,
5. Beachten der Wirkzusammenhänge der Fahrleitungsanlagen.

(9) Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Qualitätsziele durch Anwenden entsprechender Methoden und Beeinflussen des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sichern sowie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen und die Funktionsfelder,
2. Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität und Kundenzufriedenheit,
4. Kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen.

(10) Zum Nachweis der Befähigung sind zwei Situationsaufgaben schriftlich zu bearbeiten. Qualifikationsinhalte aus allen Qualifikationsschwerpunkten gemäß § 4 Abs. 2 bis 9 sind integrativ zu berücksichtigen. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens 240 Minuten, insgesamt jedoch nicht mehr als 600 Minuten.

(11) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht

diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll situationsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 5**

### **Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung“**

(1) Im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung“ ist in folgenden Qualifikationsschwerpunkten zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb,
3. Personalführung,
4. Personalentwicklung.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, Entgeltfindung sowie Arbeitsförderung,
4. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die

Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarung entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern,
6. Förderung der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicherstellen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,

2. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
3. Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen,
4. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
5. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
6. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten,
7. Beteiligen der Mitarbeiter am kontinuierlichen Verbesserungsprozess,
8. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen,
9. Berücksichtigen der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und -firmen.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehören, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen sowie entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
2. Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg,
3. Durchführen von Potentialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden,
4. Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen,
5. Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen

der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzung,

6. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

(6) Zum Nachweis der Befähigung sind zwei Situationsaufgaben schriftlich zu bearbeiten. Qualifikationsinhalte aus dem Prüfungsteil „Organisation, Betrieb und Technik“ gemäß § 4 sind integrativ zu berücksichtigen. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens 90 Minuten, insgesamt jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(7) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche integrative Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Der Inhalt des Qualifikationsschwerpunktes gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 2 steht dabei im Mittelpunkt. Die Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 1, 3 und 4 sind zu berücksichtigen. Den Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen sind 30 Minuten zur Bearbeitung der Situationsaufgabe und zur Vorbereitung der Präsentation einzuräumen. Das situationsbezogene Fachgespräch soll pro Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(8) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll situationsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

## **§ 6 Befreiung**

### **von einzelnen Prüfungsbestandteilen**

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile „Organisation, Betrieb und Technik“ und „Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Organisation, Betrieb und Technik“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Situationsaufgaben zu bilden.

(3) Für den Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Situationsaufgaben und dem Fachgespräch zu bilden.

(4) Aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsteile „Organisation, Betrieb und Technik“ und „Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung“ ist eine Gesamtnote zu bilden.

(5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Prüfungsteil „Organisation, Betrieb und Technik“ in den schriftlichen Situationsaufgaben sowie im Prüfungsteil „Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und in dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die in den Prüfungsteilen „Organisation, Betrieb und Technik“ und „Mitarbeiterführung und Mitarbeiterentwicklung“ erzielten Noten sowie die Punktebewertungen in den einzelnen schriftlichen Situationsaufgaben nach § 4 sowie die Punktebewertungen der schriftlichen Situationsaufgaben und des situationsbezogenen Fachgesprächs nach § 5 einzutragen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der beruflichen und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2 ist im Zeugnis einzutragen.

**§ 8**  
**Wiederholung der Prüfung**

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage

der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tag der Veröffentlichung in der Bergischen Wirtschaft in Kraft. .

Wuppertal, 03. Juli 2017

Thomas Meyer  
Präsident

Michael Wenge  
Hauptgeschäftsführer